



GRÜTER • HAMICH & PARTNER®
Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2020

Zeitfracht Geschäftsführung GmbH

Friedrich Olbricht Damm 46+48
13627 Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Abschlussbescheinigung	2
Bilanz zum 31. Dezember 2020	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	6
Kontennachweis zur Bilanz	8
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
Angaben nach dem MicroBilG zum 31. Dezember 2020	13
Allgemeine Auftragsbedingungen	15

Abschlussbescheinigung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft

Zeitfracht Geschäftsführung GmbH

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu erstellen.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den gesetzlichen Angaben nach § 326 Abs. 2 i.V. mit § 267a HGB (MicroBilG) - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter der Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter der Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den gesetzlichen Angaben nach § 326 Abs. 2 i.V. mit § 267a HGB (MicroBilG) auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Buchführung wurde von unserer Mandantin mit Hilfe des EDV-Systems DATEV erstellt.

Bei der körperlichen Bestandsaufnahme haben wir auftragsgemäß nicht teilgenommen.



GRÜTER · HAMICH & PARTNER®
Steuerberater

Blatt 3

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Auftrag liegen unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2018 zugrunde. Sie sind als Anlage beigefügt.

Duisburg, im Juli 2021

Grüter · Hamich & Partner
Steuerberater Duisburg mbB

Andrea Wagner
Andrea Wagner
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

C. Gräßler
Claudia Gräßler
Steuerberaterin



Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2020

bis zum 31. Dezember 2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zeitfracht Geschäftsführung GmbH

	Euro	%	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
1. Umsatzerlöse			<u>30.000,00</u>	100,00	<u>0,00</u>	0,00
2. Gesamtleistung			30.000,00	100,00	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge						
a) übrige sonstige betriebliche Erträge			2.000,00	6,67	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	87,21	0,29			87,21	0,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>5.120,58</u>	17,07			<u>1.920,59</u>	0,00
			5.207,79	17,36	2.007,80	0,00
5. Erträge aus Beteiligungen			2.500,00	8,33	2.500,00	0,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	0,00	3,00	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 0,00 (Euro 3,00)						
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>7.825,00</u>	26,08	<u>0,24-</u>	0,00
8. Ergebnis nach Steuern			<u>21.467,21</u>	71,56	<u>495,44</u>	0,00
9. Jahresüberschuss			<u>21.467,21</u>	71,56	<u>495,44</u>	0,00

Kontennachweis zur Bilanz

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2020**Zeitfracht Geschäftsführung GmbH**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
147000	Forderung aus L+L gg. UN Konzern		35.250,00	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
150832	Forderungen gegen ZF GmbH & Co. KG	2.937,50		5.478,00
154800	Vorsteuer in Folgeperiode/im Folgejahr a	0,00		22,80
160000	Verbindl. L+L fremd	<u>1.688,68</u>		<u>0,00</u>
			4.626,18	5.500,80
	davon gegen Gesellschafter Euro 2.937,50 (Euro 5.478,00)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 2.937,50 (Euro 5.478,00)			
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
120470	LBBW (ZF Geschäftsführg. GmbH) 405103674		89.054,31	88.273,59
	Rechnungsabgrenzungsposten			
098000	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	23,21
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		128.930,49	93.797,60
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2020**Zeitfracht Geschäftsführung GmbH**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital			
080000	Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
	Verlustvortrag			
086800	Verlustvortrag vor Verwendung		7.772,89-	8.268,33-
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		21.467,21	495,44
	Steuerrückstellungen			
095600	Gewerbesteuerrückstellung, § 4 Abs. 5b E	3.500,00		0,00
096300	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>4.325,00</u>		<u>0,00</u>
			7.825,00	0,00
	sonstige Rückstellungen			
097700	Rückstellungen für Abschluss- und Prüfun		1.500,00	934,27
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
160000	Verbindl. L+L fremd		0,00	206,82
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 206,82)			
	sonstige Verbindlichkeiten			
157600	Abziehbare Vorsteuer 19 %	0,00		592,37-
177600	Umsatzsteuer 19 %	0,00		475,00
178000	Umsatzsteuervorauszahlungen	0,00		592,37
178900	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>5.911,17</u>		<u>45,60-</u>
			5.911,17	429,40
	davon aus Steuern Euro 5.911,17 (Euro 429,40)			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 5.911,17 (Euro 429,40)			
	Summe Passiva		<u>128.930,49</u>	<u>93.797,60</u>

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**Zeitfracht Geschäftsführung GmbH**

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse				
842002	Erlöse Beratung und Verwaltung HVT		30.000,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
252000	Periodenfremde Erträge		2.000,00	0,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
436061	Betriebshaftpflichtversicherung	23,21		23,21
438100	Beiträge IHK	<u>64,00</u>		<u>64,00</u>
			87,21	87,21
verschiedene betriebliche Kosten				
495000	Rechts- und Beratungskosten	688,90		123,30
495032	Rechts- und Beratungskosten ZF GmbH&Co.K	928,66		0,00
495060	Gerichtskosten/Handelsregister steuerfre	1.692,00		70,00
495700	Abschluss- und Prüfungskosten	1.530,80		1.445,35
497000	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>280,22</u>		<u>281,94</u>
			5.120,58	1.920,59
Erträge aus Beteiligungen				
261832	Beteiligungsertrag ZF GmbH & Co. KG		2.500,00	2.500,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
265932	Zinserträge 19% ZF GmbH & Co. KG		0,00	3,00
davon aus verbundenen Unternehmen Euro 0,00 (Euro 3,00)				
265932	Zinserträge 19% ZF GmbH & Co. KG			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
220000	Körperschaftsteuer	4.100,00		0,00
220400	Körperschaftsteuererstattung für Vorjahr	0,00		0,24-
220800	Solidaritätszuschlag	225,00		0,00
432000	Gewerbesteuer	<u>3.500,00</u>		<u>0,00</u>
			7.825,00	0,24-
Jahresüberschuss			<hr/>	<hr/>
	Jahresüberschuss		21.467,21	495,44
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Angaben nach dem MicroBiG

zum

31. Dezember 2020

Zeitfracht Geschäftsführung GmbH**Angaben nach MicroBilG** zum 31. Dezember 2020

Blatt 14

Allgemeine Angaben

Die Zeitfracht Geschäftsführung GmbH hat am aktuellen Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 und am Vorjahresstichtag jeweils zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Merkmale unterschrieben und nimmt somit die Erleichterungen als Kleinstkapitalgesellschaft in Anspruch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Zeitfracht Geschäftsführung GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	AG Charlottenburg
Register-Nr.:	HRB 195451 B

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB**Unterschrift der Geschäftsleitung**

Berlin, den 08.07.2021

Dr. Wolfram Simon-Schröter

**Allgemeine
Auftragsbedingungen**

Hinweise zu Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftrag zur Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses und unsere „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2018 zugrunde.

Der vorliegende Jahresabschluss ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung der Abschlussbescheinigung hinsichtlich der, nach der Erteilung der Abschlussbescheinigung, eintretenden Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Jahresabschlusses zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Sofern wir auftragsgemäß von diesem Jahresabschluss auch eine elektronische Kopie zur Verfügung stellen, weisen wir darauf hin, dass in Zweifelsfällen nur die Papierform maßgeblich ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der konkret erteilte Auftrag maßgebend. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Die insolvenzrechtliche Beratung, wie z.B. Prüfung einer möglichen Überschuldung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies einzelvertraglich schriftlich vereinbart ist.
- (6) Per SMS übermittelte Daten und Informationen gelten als nicht an den Steuerberater übermittelt und werden nicht bearbeitet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
Für alle mit dem Steuerberater verbundenen Kanzleien der Grüter -Hamich & Partner Gruppe besteht bei der DATEV ein gemeinsamer ASP-Server mit einem gemeinsamen Datenbestand aller Mandanten. Dieser ermöglicht die Einsicht auf die Mandantenadressdaten. Der Steuerberater wird insoweit von der beruflichen Verschwiegenheit entbunden.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.
Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere, ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (8) Der Steuerberater ist berechtigt, seine Gebührenforderung auch an sonstige Dritte, insbesondere an Inkasso- oder Factoring-Unternehmen abzutreten.
- (9) Der Steuerberater ist zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis in einem Zertifizierungsverfahren (z.B. nach ISO 9000) berechtigt, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, Daten des Auftraggebers zur Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt auch für die Praxisveräußerung bzgl. des Praxiserwerbs, für die Beschäftigung freier Mitarbeiter sowie für die Aufnahme neuer Partner, soweit diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (10) Im Übrigen verweisen die Steuerberater auf die Informationen im Impressum unter www.g-h-p.de/Impressum.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte und freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit, entsprechend Nr. 2 Abs. 1, verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Offensichtliche Mängel sind dem Steuerberater unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sonst kann der Steuerberater Nacherfüllung ablehnen.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln aus § 634 BGB.
- (3) Offensichtliche Mängel (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Steuerberaters für den einzelnen Schadensfall, soweit dieser nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird auf EUR 4,0 Mio begrenzt. Für die Tätigkeit im Bereich des Financial Planning ist die Haftung auf EUR 1,5 Mio begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung des Steuerberaters hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (3) Für mündliche Erklärungen und mündliche sowie fernmündliche (Telefon) Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter wird nur gehaftet, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (4) Eine Haftung des Steuerberaters wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Steuerberater ausdrücklich einen Auftrag übernommen hat, zu dessen Erledigung die Anwendung ausländischen Rechts erforderlich ist.

- (5) Eine Haftung gilt auch nur, wenn der Steuerberater schriftlich über wesentliche Veränderungen (z.B. im Tarifbereich) zeitnah unterrichtet wird.
 - (6) Für Pflichtversäumnisse des Auftraggebers gem. Nr. 6 wird eine Haftung des Steuerberaters ausgeschlossen.
 - (7) Die in den Absätzen (1) – (6) getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- 6. Pflichten des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Für fristbehaftete Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheide und Einspruchsentscheidungen usw., muss dem Steuerberater eine Bearbeitungszeit von mindestens 4 Tagen während der üblichen Büroöffnungszeiten zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
 - (2) Der Steuerberater geht bei der Ausführung des Auftrags davon aus, dass der Auftraggeber die allgemeinen schriftlichen Informationen des Steuerberaters, insbesondere in der Form von Mandantenrundschriften sowie die Informationen auf der Internetseite www.g-h-p.de, zur Kenntnis genommen hat und sich, soweit einschlägig, danach richtet und bei Zweifelsfragen mit dem Steuerberater Rücksprache hält.
 - (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Falle unautorisierter Weitergabe ist jegliche Haftung Dritten gegenüber ausgeschlossen.
 - (5) Sollten fristbehaftete Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheide und Einspruchsentscheidungen usw., per E-Mail eingereicht werden, sind diese an die Haupt-E-Mail-Adresse des Steuerberaters info@g-h-p.de zu senden. Für die an die E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des Steuerberaters gesendeten fristbehafteten Unterlagen und in diesem Zusammenhang stehende evtl. Fristversäumnisse wird keine Haftung übernommen.
 - (6) Auf Verlangen des Steuerberaters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Bemessung der Vergütung/Zurückbehaltungsrecht**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich, soweit nicht gesondert vereinbart, nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, beispielsweise wegen unverhältnismäßiger Nachteile oder wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
 - (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (5) Der Steuerberater ist abweichend von § 9 Abs. 1 StBVV zur ausschließlichen elektronischen Übersendung einer Gebührenrechnung ohne eigenhändige Unterschrift und ohne die geforderten qualifizierten Anforderungen wie EDI-Verfahren oder elektronische Signatur berechtigt.
 - (6) Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung gelten die abgerechneten Stunden bzw. Leistungen als anerkannt.
 - (7) Der Auftraggeber wird gem. § 4 Abs. 4 StBVV darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- 9. Zahlungsweisen**
- Der Mandant ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen bar, per Banküberweisung oder per Einzugsermächtigung zu leisten. Sofern der Mandant ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 10 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Die Gebührenrechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist bzw. mit Fälligkeit befindet sich der Mandant ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 10. Beendigung des Vertrages**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Kündigung hat schriftlich bzw. soweit gesetzlich vorgeschrieben in Textform zu erfolgen.
 - (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist schriftlich bzw. soweit gesetzlich vorgeschrieben in Textform unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen zu erklären (§§ 626, 649 BGB).
 - (4) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
 - (5) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat, und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderli-

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Stand: 1. Januar 2018

Blatt 19

chen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Steuerberater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung, wobei dem Auftraggeber ausdrücklich der Nachweis gestattet ist, ein Schaden sei durch die vorzeitige Auftragsbeendigung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

12. Aufbewahren und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurück gibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.
- (3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschriften gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

13. Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Der Gerichtsstand ist Duisburg.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform bzw. soweit gesetzlich vorgeschrieben der Textform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Steuerberater oder aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Textform abgewichen werden.